

WEKO Interchange Fees für Debitkarten von Mastercard vom 6. Mai 2024

WEKO, 2024-05-06, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko_Interchange_Fees_f_r_Debitkarten_von_Mastercard

FR: WEKO Interchange Fees für Debitkarten von Mastercard du 6 mai 2024

IT: WEKO Interchange Fees für Debitkarten von Mastercard del 6 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

C.5.2.1 Vertikale Abrede über Mindest- oder Festpreise gemäss Art. 5 Abs. 4 KG	32
32 C.5.2.1.1 Unternehmen verschiedener Marktstufen	32
..... 32 C.5.2.1.2 Abrede über Mindest- oder Festpreise gemäss Art. 5 Abs. 4 KG.....	32
(i) Direkte Festsetzung eines Festpreises zwischen Issuern und Acquireern	32
(ii) Indirekte Festsetzung eines Mindestpreises auf dem Acquiring-Markt.....	33
(iii) Ergebnis	33
C.5.2.2 Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung	33
C.5.2.2.1 Relevante Märkte	33
33 C.5.2.2.2 Widerlegung der Vermutung hinsichtlich der direkten Festpreisabrede auf dem Systemmarkt	34
C.5.2.2.3 Widerlegung der Vermutung hinsichtlich der indirekten Mindestpreisabrede auf dem Acquiring-Markt	35
C.5.2.3 Ergebnis	35
C.5.3 Erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs	35
C.5.4 Rechtfertigung aus Effizienzgründen	36
C.5.4.1 Bisherige Praxis zur Rechtfertigung von Interchange Fees	37
C.5.4.2 Rechtfertigung von Interchange Fees in den Kreditkartenverfahren	37
C.5.4.3 Rechtfertigung von Interchange Fees in den Debitkartenverfahren	40
C.5.4.4 Rechtfertigung im vorliegenden Fall	42
C.5.4.5 Zwischenergebnis	47
C.5.4.6 Umsetzung in der EVR	47
C.5.5 Ergebnis	48
C.6 Unzulässige Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens	48
C.7 Massnahmen	49
C.7.1 Genehmigung der EVR	49
C.7.2 Sanktionierung	52
C.8 Entzug der aufschiebenden Wirkung	52
D Kosten	53
E Ergebnis	54
F Dispositiv	55

E. 3

Bei den Interchange Fees (im deutschen Sprachraum auch Interbankenentgelte) handelt es sich um ein Entgelt, welches – wie die nachfolgende Grafik illustriert – bei Transaktionen in einem 4-Parteien-System durch die Acquirer an die Issuer zu bezahlen ist:

Quelle: RPW 2017/4, 542 Rz 2, Vorabklärung betreffend Mastercard Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF).

E. 4

- Karteninhaber: Personen, welche ihre Zahlkarte zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen einsetzen.
- Handel: Unternehmen, welche die Bezahlung durch eine Zahlkarte akzeptieren. 2

E. 5

Dabei fallen typischerweise folgende Gebühren an:

- Händlerkommission, auch Merchant Service Charge («MSC») genannt: Die MSC wird vom Händler an den Acquirer bezahlt. Sie wird in der Regel prozentual auf dem bei den Händlern getätigten Transaktionsbetrag erhoben. Ein Teil der MSC wird vom Acquirer in Form der Interchange Fee an den Issuer weitergegeben.
- Interchange Fee: Gebühr, welche üblicherweise vom Acquirer an den Issuer bezahlt wird. Sie wird in der Regel prozentual auf dem bei den Händlern getätigten Transaktionsbetrag erhoben.
- Kartengebühren: Gebühren, welche der Karteninhaber dem Issuer bezahlt (z. B. Jahresgebühr, Gebühren für Fremdwährungstransaktionen, Zinsen etc.).

E. 6

Nicht direkt in die Transaktion involviert ist der Lizenzgeber des jeweiligen Zahlkartensystems (sogenanntes Card Scheme, wie namentlich Mastercard und Visa). Der Lizenzgeber regelt über ein Regelwerk die Zusammenarbeit zwischen Issuern und Acquirern sowie deren Kunden innerhalb des jeweiligen Zahlungssystems.

E. 7

Innerhalb der beiden internationalen 4-Parteien-Systeme von Mastercard und Visa werden die Interchange Fees aktuell durch das jeweilige Card Scheme festgesetzt. 3 Es handelt sich dabei um multilaterale Interchange Fees, d. h., sie sind für alle am System teilnehmenden Issuer und Acquirer verbindlich. Für eine bestimmte Transaktion kommt infolgedessen unabhängig davon, welcher Issuer die Zahlkarte herausgegeben hat, und unabhängig davon, bei welchem Händler diese eingesetzt wird, stets dieselbe Interchange Fee zur Anwendung.

A.1.1.2 Kategorien von Interchange Fees

E. 8

Die anwendbare Interchange Fee wird pro Transaktion aufgrund verschiedener Kriterien festgelegt. Der Acquirer analysiert die für die Interchange Fee relevanten Parameter für jede bei einem Händler erfolgte Transaktion und bestimmt die relevante Interchange Fee-Kategorie. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die wichtigsten Hauptkategorien hervor:

Kategorien von Interchange Fees Unterscheidung nach Region Domestische Interchange Fees Crossborder Interchange Fees Interchange Fees, die bei «inländischen» Interchange Fees, die bei grenzüberschreitenden Transaktionen zur Anwendung gelangen, tendieren angewendet werden, d. h., wenn eine Schweizer Zahlkarte bei einem Schweizer Händler eingesetzt wird (und bei der umgekehrten Situation).

2 Zahlkartensysteme können auch als 3-Parteien-System aufgebaut sein, in welchen das Issuing und Acquiring durch dasselbe Unternehmen vorgenommen wird. Bei einem solchen System existiert keine Interchange Fee. Beispiele für 3-Parteien-Systeme sind etwa Diners Club, American Express oder die PostFinance Card (wenn die Zahlung nicht über das Co-Badge von Mastercard erfolgt). 3 Dies war zum Zeitpunkt der ersten Kreditkartenuntersuchung noch anders organisiert. Damals wurden die Interchange Fees durch die Issuer und Acquirer in nationalen Gremien festgelegt, m. a. W. wurden die Interchange Fees nicht nur multilateral angewendet, sondern auch multilateral verhandelt und festgesetzt; vgl. RPW 2006/1, 73 Rz 37 ff., Kreditkarten – Interchange Fees (KKDMIF I).

5 Unterscheidung nach Kartenprodukt Interchange Fees für Consumer Cards Interchange Fees für Commercial Cards Interchange Fees, die beim Einsatz von Interchange Fees, die bei der Verwendung Zahlkarten für Konsumenten zur Anwendung von Firmenkarten (auch als Businesscards gelangen. bekannt) zur Anwendung gelangen. Dabei handelt es sich um Zahlkarten, die auf ein Unternehmen laufen und durch Angestellte des Unternehmens eingesetzt werden. Unterscheidung nach Verwendung der physischen Zahlkarte Card Present (CP) Interchange Fees Card not Present (CnP) Interchange Fees Interchange Fee, die beim Einsatz einer physischen Interchange Fee, welche bei Transaktionen zwischen Zahlkarte an einem physischen Verkaufspunkt im elektronischen Handel (E-Commerce) kaufpunkt zur Anwendung gelangen (auch oder beim Einsatz eines mobilen Endgeräts als Präsenzgengeschäft bezeichnet). (M-Commerce) zur Anwendung gelangen.

E. 9

Darüber hinaus sind etwa Unterscheidungen nach der jeweiligen Branche des Händlers (branchenspezifische Interchange Fees) oder nach dem Sicherheitsstand der Transaktion (transaktionsspezifische Interchange Fees, z. B. «Chip» oder «Contactless») üblich.

A.1.2 Frühere kartellrechtliche Verfahren zu Interchange Fees

E. 10

Am 5. Dezember 2005 schloss die Wettbewerbskommission («WEKO») ihre erste Untersuchung gemäss Art. 27 KG zu domestischen multilateralen Interchange Fees bei Kreditkarten von Mastercard und Visa ab. Die WEKO qualifizierte die DMIF als Preisabreden im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. a KG einerseits zwischen den Issuern und andererseits zwischen den Acquirern. Die WEKO hielt weiter fest, dass die DMIF unter gewissen Bedingungen aus Effizienzgründen gemäss Art. 5 Abs. 2 KG gerechtfertigt werden könnten. Zu diesem Zweck wurde eine einvernehmliche Regelung («EVR») abgeschlossen, welche die Höhe der Interchange Fees limitierte. 4 Die WEKO bestätigte diese Einschätzung in zwei weiteren Verfügungen, passte aber jeweils das System zur Festlegung der Obergrenze an, was zu weiteren Senkungen der DMIF führte und im aktuellen Satz für Kreditkarten von durchschnittlich 0,44 % des Transaktionsbetrages mündete. 5

E. 11

Bei den Debitkarten hat sich das Sekretariat der WEKO («Sekretariat») erstmals im Jahr 2006 zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von DMIF geäußert. In der Vorabklärung zur geplanten «Einführung einer DMIF für Maestro-Transaktionen» gelangte es zum Schluss, es gebe Anhaltspunkte dafür, dass die geplanten DMIF eine erhebliche Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a KG darstelle. Das Sekretariat erachtete es weiter als zweifelhaft, dass die Einführung einer DMIF für Maestro durch Effizienzgründe gerechtfertigt werden könne, weshalb es die Eröffnung einer Untersuchung in Aussicht stellte. 6 Aufgrund der drohenden Untersuchung wurde auf die geplante Einführung einer DMIF für Maestro verzichtet, so dass dieses Debitkartenprodukt bis heute ohne Interchange Fees funktioniert. 7

4 Vgl. zum Ganzen RPW 2006/1, 65 ff., Kreditkarten – Interchange Fees (KKDMIF I). 5 Vgl. RPW 2010/3, 473 ff., Vorsorgliche Massnahmen in Sachen Kreditkarten Interchange Fees II (VM KKDMIF II); RPW 2015/2, 165 ff., Kreditkarten domestische Interchange Fees II (KKDMIF II). 6 Vgl. RPW 2006/4, 601 ff., Einführung einer DMIF für Maestro-Transaktionen (DMIF Maestro). 7 Die meldenden Parteien versuchten, eine Feststellungsverfügung der WEKO zur Zulässigkeit der DMIF zu erzwingen, scheiterten jedoch mit ihrem Begehren vor Bundesgericht (BGE 135 II 60).

6 12. Im Jahr 2009 hat das Sekretariat in der Vorabklärung «Geplante Einführung einer DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY» eine auf die Markteintrittsphase beschränkte Interchange Fee zugelassen. Das Sekretariat berücksichtigte ökonomische Argumente, wonach Interchange Fees in der Aufbauphase eines Netzwerkes die Überwindung des sogenannten «Chicken and Egg»-Problems ermöglichen können. Es hat daher in der Form von Anregungen gemäss Art. 26 Abs. 2 KG Voraussetzungen für eine provisorische DMIF definiert, bei deren Einhaltung auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet werden könne, und damit einen sogenannten «Safe Harbor» geschaffen. Konkret erachtete das Sekretariat eine DMIF von durchschnittlich 20 Rappen pro Transaktion als kartellrechtlich unproblematisch, solange eine Marktanteilschwelle von 15 % nicht überschritten wird. Dieser Safe Harbor sollte für eine Zeitperiode von drei Jahren ab der Herausgabe der ersten V PAY-Debitkarte gelten. 8

E. 13

Im Jahr 2011 setzte sich das Sekretariat in der Vorabklärung «Maestro Fallback Interchange Fee und Debit Mastercard Interchange Fee» erneut mit der Thematik auseinander. Es kam wiederum zum Schluss, dass sich eine Interchange Fee für ein gut funktionierendes und weitverbreitetes Debitkartensystem wie Maestro kaum aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lasse. Für das neue Produkt Debit Mastercard gewährte das Sekretariat Mastercard hingegen denselben Safe Harbor wie Visa für V PAY, da in der Markteinführungsphase nicht von einer erheblichen Wettbewerbsbeschränkung auszugehen war. 9 In dieser Vorabklärung kam das Sekretariat zudem erstmals zum Schluss, dass bei einer Festsetzung der Interchange Fees durch das Card Scheme sowohl eine vertikale Abrede zwischen dem Card Scheme und den Issuern sowie dem Card Scheme und den Acquiren vorliegt als auch eine horizontale Abrede je unter den Issuern und Acquiren, welche die Interchange Fees umsetzen. 10 Darüber hinaus bestünden in einer solchen Konstellation Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens i. S. v. Art. 7 KG. 11

E. 14

Mit der Frage zur Zulässigkeit von Interchange Fees für Debitkarten im Card-not-Present («CnP»)-Geschäft befasste sich das Sekretariat in der Vorabklärung «Mastercard Secure Digital Debit Interchange Fee» im Jahr 2017. Es anerkannte, dass eine Interchange Fee für den Markteintritt der Debitkarten in den bis dahin den Kreditkarten vorbehaltenen E- und M-Com-merce-Bereich erforderlich sei. Als Obergrenze wurde ein Grenzwert von 0,31 % des Transaktionsbetrages definiert, verbunden mit einer vorfixierten Senkung auf 0,2 %.

E. 15

Der Markteintritt von V PAY gestaltete sich schwieriger und langsamer als erwartet, weshalb Visa im Jahr 2017 um eine Verlängerung und Anpassung des im Jahr 2009 definierten Safe Harbors ersuchte. In der Folge verzichtete das Sekretariat auf die Festlegung einer fixen Zeitperiode für den Markteintritt, sah dafür jedoch eine Widerrufsmöglichkeit nach frühestens fünf Jahren vor. Zudem wurde die durchschnittliche DMIF von CHF 0.20 auf CHF 0.12 gesenkt. Dieselben Bedingungen wurden auch für das neue Produkt Visa Debit gewährt. Weiter erhielt Visa im CnP-Geschäft den gleichen Safe Harbor wie Mastercard.

8 Vgl. zum Ganzen RPW 2009/2, 122 ff., DMIF V PAY. 9 Vgl. zum Ganzen RPW 2012/4, 764 ff., Maestro FIF/Debit MC IF. 10 Vgl. RPW 2012/4, 787 f. Rz 200 ff., Maestro FIF/Debit MC IF. 11 Vgl. RPW 2012/4, 799 ff. Rz 312 ff., Maestro FIF/Debit MC IF, wobei sich die Anhaltspunkte für die Marktbeherrschung auf das Debitkartenprodukt Maestro bezogen. 12 Vgl. zum Ganzen RPW 2017/4, 542 ff., Mastercard Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF). 13 RPW 2017/4, 559 ff., Ergänzung V PAY.

7 A.1.3 Ergebnis der Vorabklärung 22-0514

E. 16

Der Untersuchungseröffnung ist die Vorabklärung «22-0514: Debitkarten Interchange Fees» vorangegangen. Diese Vorabklärung diente primär dazu, festzustellen, ob für die auslaufenden Safe Harbors für die Debitkartenprodukte Debit Mastercard und Visa Debit eine rasche einvernehmliche Nachfolgelösung mit Mastercard und Visa gefunden werden kann.

E. 17

Das Sekretariat rief zu Beginn der Gespräche in Erinnerung, dass es die Interchange Fees in den Safe Harbors nur zur Ermöglichung des Markteintritts zugelassen habe. Nach erfolgtem Markteintritt sei dieser Rechtfertigungsgrund weggefallen. Um eine rasche einvernehmliche Lösung zu ermöglichen, sei das Sekretariat bereit, eine dauerhafte Interchange Fee zuzulassen. Diese müsse aber auf einem tiefen Niveau liegen, führten die Interchange Fees nicht zuletzt zu einer Mehrbelastung des Handels verglichen mit der Situation vor Einführung der neuen Kartenprodukte Debit Mastercard und Visa Debit. Der finale Vorschlag des Sekretariats für eine einvernehmliche Lösung sah folgende Bedingungen vor: 14

- Im CP-Geschäft ein absoluter Höchstwert («Cap») von 0,12 % bis zu einem Transaktionsbetrag von CHF 300 und ab CHF 300 ein fixer Oberbetrag von CHF 0.30. Mit dieser zusätzlichen Obergrenze sollte verhindert werden, dass es bei hohen Transaktionsbeträgen (z. B. bei einem Juwelier) zu sehr hohen Interchange Fees kommt.

- Um den Card Schemes eine insgesamt ausgewogene Lösung zu offerieren, erklärte sich das Sekretariat bereit, im CnP-Geschäft die nach fünf Jahren vorgesehene Senkung auf 0,2 % anzupassen und nur eine Senkung auf 0,28 % vorzusehen.

- Diese Sätze sollten sowohl für Konsumenten- als auch für Firmendebitkarten gelten.

E. 18

Während Mastercard Bereitschaft erklärte, auf dieser Grundlage eine einvernehmliche Lösung anzustreben, antwortete Visa, dass ein Basis-Satz von unter 0,2 % für Konsumentenkarten für Visa nicht in Frage komme. Zudem müssten für Firmenkarten weitaus höhere Sätze gelten, weshalb diese separat zu regeln seien.

E. 19

Diese gegensätzlichen Positionen von Mastercard und Visa führten dazu, dass gegen jedes Card Scheme eine separate Untersuchung eröffnet wurde und im vorliegenden Verfahren daher nur die DMIF für die Debitkarten von Mastercard Untersuchungsgegenstand bilden.

E. 20

Zudem beschränkt sich die Untersuchung auf das CP-Geschäft. Für das CnP-Geschäft konnte mit Mastercard eine einvernehmliche Lösung in der Form von Anregungen nach Art. 26 Abs. 2 KG getroffen werden (vgl. Rz 46).

A.2 Untersuchungsadressatin

E. 21

Mastercard Europe SA ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Waterloo, Belgien. Mastercard ist ein Tech-Unternehmen und internationaler Zahlungsdienstleister und neben Visa eine der grossen internationalen Anbieterinnen von Zahlkarten in einem 4-Parteien-System. Das Unternehmen bietet eine Reihe von Kredit- und Debit- und Prepaid-Karten, elektronische Zahlungsprogramme, Business-Lösungen und mobile Anwendungen an.

E. 22

Mastercard ist die einzige Untersuchungsadressatin des vorliegenden Verfahrens (vgl. Rz 19). Für die Interchange Fees von Visa wird eine eigene Untersuchung unter dem Titel «22-0523: Interchange Fees für Debitkarten von Visa» geführt.

14 VA act. I.48.

8 A.3 Verfahrensgeschichte

A.3.1 Vor der Vorabklärung 22-0514

E. 23

Im Jahr 2021 lancierte Mastercard das Produkt Debit Mastercard. In derselben Zeitperiode wurde auch das Produkt Visa Debit von Visa am Markt eingeführt.

E. 24

Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 meldete Mastercard das Überschreiten eines Marktanteils von 1 % (konkret %) gemessen am Kartenumsatz am Point of Sale («PoS»), was gemäss Safe Harbour den Zeitpunkt des Markteintritts definiert. 15

E. 25

Mit einem offenem Brief vom 8. April 2021 beschwerte sich der Schweizerische Gewerbeverband («sgv») über die mit der Einführung der neuen Debitkarten von Mastercard und Visa verbundenen Gebühren. 16 Am 1 Juli 2021 fand auf Anfrage des sgv hin ein Treffen zwischen Vertretern des sgv und dem Sekretariat zu dieser Thematik statt. 17

E. 26

Am 26. Januar 2022 reichte der Verband Elektronischer Zahlungsverkehr («VEZ») ein Gutachten von swiss economics («SE») vom 17. Januar 2022 mit dem Titel «Regulierungsbedarf für Debit- und Kreditkarten» ein. 18 Am 3. Februar 2022 präsentierten Vertreter des VEZ dem Sekretariat die Ergebnisse der Studie. 19

E. 27

Am 11. Mai 2022 fand ein Treffen zwischen Visa und dem Sekretariat statt, an dem Visa ihre Vorstellungen zu einer Nachfolgelösung für die Safe Harbors präsentierte und Stellung zum Gutachten von SE nahm. 20

E. 28

Am 30. Juni 2022 erfolgte eine Sitzung zwischen Mastercard und dem Sekretariat, in welcher die Vertreter von Mastercard ihre Sicht des Debitkartenmarkts und der Interchange Fees darlegten. 21

E. 29

Am 15. Juli 2022 reichte Visa die ökonomische Stellungnahme «Application of the Merchant Indifference Test in Switzerland – A response to the Swiss Economics Report «Need for regulation of debit and credit cards»» von Charles River Associates («CRA») ein. 22

E. 30

Am 6. September 2022 präsentierten Vertreter der UBS die Sichtweise einer Issuerin von Debitkarten betreffend die erforderliche Ausgestaltung der Interchange Fees. 23

E. 31

Mit Schreiben vom 20. September 2022 forderte der sgv gemeinsam mit der Swiss Retail Federation, dass die Interchange Fees für Debitkarten auf 0 % festgesetzt würden. 24

E. 32

Am 27. September 2022 reichte der VEZ den Bericht «Angemessene Höhe von Interchange Fees für Debit- und Kreditkarten gemäss Merchant Indifference Test» von SE ein. 25

15 Schreiben Mastercard vom 25.6.2021 im Verfahren 22-0381, Marktanteil von Debit Mastercard. 16 VA act. I.1. 17 VA act. I.4. 18 VA act. I.5. 19 VA act. I.6. 20 VA act. I.9. 21 VA act. I.12. 22 VA act. I.13. 23 VA act. I.16. 24 VA act. I.17. 25 VA act. I.18.

9 33. Ebenfalls am 27. September 2022 teilte Mastercard dem Sekretariat per Schreiben mit, dass das Produkt Debit Mastercard per Ende Juni 2022 einen Marktanteil von % erreicht und damit die Marktanteilsschwelle von 15 % gemäss Ziffer 4 Bst. a des Schlussberichts vom 31. Mai 2011 betreffend die Vorabklärung «22-0381: Maestro Fallback Interchange Fee und Debit Mastercard Interchange Fee» 26 überschritten hatte. 27

A.3.2 Vorabklärung 22-0514

E. 34

Das Sekretariat eröffnete daraufhin am 29. September 2022 die Vorabklärung «22-0514: Debitkarten Interchange Fees» gegenüber Mastercard und Visa mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung für die Festsetzung der Interchange Fees zu finden. 28

E. 35

Anlässlich eines Kick-off-Meetings mit Mastercard und Visa präsentierte das Sekretariat seine vorläufige Einschätzung hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe dauerhafte Interchange Fees für Debitkarten zulässig sein und wie eine einvernehmliche Lösung ausgestaltet werden könnten. Das Sekretariat klärte weiter über die nächsten Verfahrensschritte auf. 29

E. 36

Nachdem sich die Card Schemes zum ersten Vorschlag des Sekretariats je mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 geäußert hatten, erfolgte am 25. Januar 2023 die Präsentation des überarbeiteten Sekretariatsvorschlags mit den definitiven Bedingungen einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen der Vorabklärung, namentlich in Bezug auf die Höhe der DMIF. 30

E. 37

Während Visa mit Schreiben vom 1. März 2023 mitteilte, nicht in der Lage zu sein, sich zu dem durch das Sekretariat vorgeschlagenen CP-Interchange-Basisatz von 0,12 % verpflichten zu können, 31 erklärte Mastercard mit Schreiben vom 6. März 2023 ihre Bereitschaft, sich zu einigen. 32

E. 38

Am 27. März 2023 fand ein bilaterales Treffen zwischen dem Sekretariat und Mastercard statt, um sich über den Inhalt einer einvernehmlichen Lösung auszutauschen. 33 In der Folge reichte Mastercard am 3. April 2023 einen Entwurf ihrer Zusagen sowohl für CP- als auch für CnP-Transaktionen ein.

. 34

E. 39

Mit Schreiben vom 29. März 2023 setzte das Sekretariat Visa eine letzte Frist, um doch noch den Vorschlag des Sekretariats anzunehmen. Ansonsten werde das Sekretariat bei einem Mitglied des Präsidiums der WEKO die Eröffnung einer Untersuchung beantragen. 35 Visa reagierte mit einer Eingabe zu Verfahrensfragen vom 21. April 2023 36 und mit einem Vorschlag für Rahmenbedingungen für Debit Firmenkarten vom 26. April 2023. 37 Schliesslich erklärte

26 RPW 2012/4, 812, Maestro FIF/Debit MC IF. 27 Schreiben Mastercard vom 27.09.2022 im Verfahren 22-0381, Marktanteil von Debit Mastercard. 28 VA act. I.19 und I.20. 29 VA act. I.35. 30 VA act. I.48. 31 VA act. I.54. 32 VA act. I.55. 33 VA act. I.56 und I.57. 34 VA act. I.59. 35 VA act. I.58. 36 VA act. I.61. 37 VA act. I.62.

10 Visa mit Schreiben vom 28. April 2023 definitiv, nicht allen Aspekten des Vorschlags des Sekretariats zustimmen zu können. 38 Das Sekretariat antwortete auf dieses Schreiben sowie auf das Schreiben betreffend Verfahrensfragen mit Schreiben vom 9. Mai 2023 und informierte Visa darüber, dass das Sekretariat mit Mastercard den Prozess des Abschlusses einer einvernehmlichen Lösung und Regelung fortführen werde. Demgegenüber erscheine eine rasche einvernehmliche Lösung und Regelung mit Visa nicht möglich, weshalb das

Sekretariat eine Untersuchungseröffnung beantragen werde, sobald Visa Debit den Schwellenwert von 15 % Marktanteil gemäss Safe Harbour nachweislich überschritten habe. 39

E. 40

Am 14. April 2023 fragte der sich zu der Zeit in Gründung befindliche Branchenverband SwissDebitPay um ein Treffen mit dem Sekretariat. Mitglieder des Verbandes seien die Issuer von Debitkarten. 40 Ein Meeting mit Vertretern des Verbands fand am 11. Mai 2023 statt. 41

E. 41

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 informierte das Sekretariat Mastercard, dass mit Visa keine einvernehmliche Lösung und Regelung zustande kommen werde. Weiter nahm es Stellung zum Entwurf der Zusagen von Mastercard für das CnP-Geschäft und kündigte an, beim Präsidium der WEKO eine Untersuchungseröffnung betreffend DMIF für Debitkarten bei CP-Transaktionen zu beantragen, mit dem Ziel, rasch eine EVR nach Art. 29 KG abzuschliessen. 42

E. 42

Am 22. Mai 2023 reichte Visa eine Meldung nach Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG der geplanten Einführung einer dauerhaften inländischen Interchange Fee für Visa Debit und V PAY ein. 43

E. 43

Am 31. Mai 2023 nahm Mastercard Stellung zur Ausgestaltung der Zusagen im CnP-Geschäft und einer möglichen EVR im CP-Geschäft. 44

E. 44

Am 31. März 2023 erstatte Mastercard dem Sekretariat Bericht über die Einhaltung der gewichteten Obergrenze gemäss Safe Harbour für die domestischen Interchange Fees der Debit Mastercard von durchschnittlich CHF 0.20 pro Transaktion. Diese Obergrenze wurde mit einem Wert von CHF pro Transaktion unterschritten. 45

E. 45

Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 informierte Visa das Sekretariat darüber, dass der Marktanteil von Visa Debit die Schwelle von 15 % im ersten Quartal 2023 überschritten hat.

A.3.3 Vorliegende Untersuchung 22-0522

E. 46

Am 27. Juni 2023 eröffnete das Sekretariat im Einvernehmen mit der Präsidentin der WEKO die vorliegende Untersuchung 22-0522: Interchange Fees für Debitkarten von Mastercard. Der Untersuchungsgegenstand ist auf die Interchange Fees für CP-Transaktionen beschränkt. In Bezug auf das CnP-Geschäft wurde die Vorabklärung mit den Anregungen des Sekretariats vom 27. Juni 2023 gemäss Art. 26 Abs. 2 KG für CnP-Transaktionen mit Debitkarten von Mastercard abgeschlossen. Diese Anregungen wurden Mastercard zusammen mit dem Eröffnungsschreiben zur Kenntnis gebracht und es wurde darauf hingewiesen, dass sie unter dem Vorbehalt stehen, dass für den CP-Bereich eine EVR mit Mastercard zustande

38 VA act. I.63. 39 VA act. I.65. 40 VA act. I.60. 41 VA act. I.66. 42 VA act. I.69. 43 VA act. I.70. 44 VA act. I.73. 45 Schreiben Mastercard vom 31.3.2023 im Verfahren 22-0381, Einhaltung der IF-Obergrenze.

11 kommt. 46 Als weitere Beilage wurden Mastercard die Rahmenbedingungen für die Verhandlungen über eine EVR gemäss Art. 29 KG zur Unterzeichnung zugestellt.

E. 47

Die Öffentlichkeit wurde mit Medienmitteilung vom 29. Juni 2023 über die Untersuchungseröffnung informiert. In derselben Mitteilung wurde auch die parallele Untersuchungseröffnung gegen Visa erwähnt. 47 Die amtliche Publikation im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgte am 26. Juli 2023. 48

E. 48

Am 5. Juli 2023 stellte Visa ein Gesuch um Parteistellung in der vorliegenden Untersuchung. 49 Dieses Gesuch leitete das Sekretariat Mastercard am 12. Juli 2023 zur Stellungnahme weiter. 50 Gleichentags wurde Visa über diesen Schritt informiert. 51 In ihrer Stellungnahme vom 17. August 2023 beantragte Mastercard die Abweisung des Gesuchs. 52 Mit Schreiben vom 19. März 2024 erbat Visa eine Rückmeldung bis Ende März 2024, bis wann Visa mit der Zulassung als Partei rechnen dürfe. 53 Über den Antrag von Visa wird in der vorliegenden Verfügung entschieden (siehe Rz 102 ff.).

E. 49

Am 11. Juli 2023 retournierte Mastercard die unterzeichneten Rahmenbedingungen für die Verhandlungen über eine EVR gemäss Art. 29 KG. 54

E. 50

bisher für Debit Mastercard festgelegten CP IF nicht sanktionsbedroht waren. Sofern Mastercard die CP IF in Zukunft unter Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarung festsetzt, gelten diese als im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KG gerechtfertigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der WEKO. e) Sollte diese einvernehmliche Regelung von der WEKO nicht genehmigt werden, wird die Untersuchung im ordentlichen Verfahren zu Ende geführt. f) Selbst wenn der Abschluss der vorliegenden einvernehmlichen Regelung seitens von Mastercard keine Anerkennung der rechtlichen Würdigung der Wettbewerbsbehörden darstellt, hält Mastercard fest, dass sich im Falle einer Genehmigung dieser EVR durch die WEKO die Ergreifung von Rechtsmitteln erübrigt. g) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten zu Lasten von Mastercard.

B. Vereinbarungen 1. Mastercard verpflichtet sich, die domestischen (Schweizer) Debitkarten Interchange Fees für Card-Present-Transaktionen für ihre Debitprodukte Maestro und Debit Mastercard (CP IF) innert drei Monaten nach dem Genehmigungsentscheid der WEKO so festzusetzen, dass bei Transaktionen bis CHF 300 die Obergrenze von 0,12 % des Transaktionswertes nicht überschritten wird und die Interchange Fee bei Transaktionen ab CHF 300 maximal CHF 0.30 beträgt. 2. Mastercard verpflichtet sich, dem Sekretariat jährlich per 1. April über die Einhaltung der CP IF gemäss vorstehender Ziffer 1 Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung umfasst für jedes Debitprodukt (Maestro und Debit Mastercard) namentlich die Anzahl Transaktionen, das Transaktionsvolumen sowie das Gesamtvolumen an Interchange Fees, welches mit Card-Present-Transaktionen generiert wurde. 3. Mastercard verpflichtet sich, die aktuellen CP IF auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. 4. Mastercard verpflichtet sich, bei einer

Verwendung der No-Surcharging-Rule, diese gemäss europäischem Standard zu verwenden, das heisst, den Händlern darf zwar unter- sagt werden, Zuschläge für die Verwendung von Debitprodukten von Mastercard zu verlangen, Abschläge bleiben hingegen uneingeschränkt zulässig. 5. Die Vereinbarung gilt unbefristet. Mastercard kann jedoch erstmals ab dem 1. Novem- ber 2030 eine Anpassung der CP IF unter Geltendmachung von einem der folgenden Gründe beantragen: a. Die Inflation in der Schweiz überschreitet seit dem 1. Januar 2023 das jährliche Inflationsziel der Schweizerischen Nationalbank; b. die Kosten für die Herausgeber von Debitkarten sind im Vergleich zum 1. Januar 2023 um 10 % angestiegen; c. der Markt für bargeldlose Zahlungsmittel, inklusive alternativer Zahlungssys- teme, Bezahlösungen und Geldformen wie etwa Mobile Payment-Lösungen (z.B. TWINT) , Instant Payments, Account-to-Account Payments, E-Wallets, Re- quest-to-Pay, Payment Service Initiation (PIS) oder Tokengeld (privates oder von Zentralbanken emittiertes Tokengeld) hat sich so verändert, dass die Debi- tkartenprodukte von Mastercard weniger attraktiv geworden sind und auf dem Gesamtmarkt für bargeldlose Zahlungsmittel im Vergleich zum Stand 1. Januar 2023 15 % weniger genutzt werden;

d. die Nachfrage nach Firmendebitkarten von Mastercard hat sich im Vergleich zum 1. Januar 2023 relativ bemessen um 15 % gesteigert.

51 6. Mastercard verpflichtet sich zur Implementierung der vorliegenden EVR, selbst wenn diese aufgrund allfälliger Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid der WEKO nicht in formelle Rechtskraft erwachsen sollte. Umgekehrt wird das Sekretariat bei einer Festsetzung der CP IF gemäss dieser EVR keine Sanktion gemäss Art. 49a KG beantragen, sollte sich im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens gegen Mas- tercard ergeben, dass die EVR unzulässig war und die CP IF von Mastercard anders hätten festgesetzt oder verboten werden müssen. 7. Sollte die WEKO in der Untersuchung gegen Visa (22-0523: Interchange Fees für De- bitkarten von Visa) zum Ergebnis gelangen, dass die CP IF höher festgesetzt werden darf, als in der obigen Ziffer 1 vereinbart, so ist Mastercard berechtigt, dieselbe CP IF gleichzeitig wie Visa anzuwenden. Gleiches gilt, falls eine höhere CP IF in einem allfäl- ligen Rechtsmittelverfahren zugelassen werden sollte. 8. Mastercard und die WEKO sind berechtigt, die EVR unter Einhaltung einer Kündigungs- frist von sechs Monaten frühestens per 1. Januar 2033 zu kündigen. Wird die EVR nicht fristgemäss gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um eine Periode von weiteren zwei Jahren.» 223. Die dargestellte EVR umschreibt die Verpflichtungen, welche Mastercard eingegange- nen ist, um sich künftig kartellrechtskonform zu verhalten, hinreichend bestimmt, vollständig und klar. Die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung wird aufgrund der getroffenen Vereinba- rung aus Effizienzgründen gerechtfertigt, und für die beteiligten Unternehmen wird hinrei- chende Klarheit über die Rechtslage geschaffen. Das Sekretariat beantragte bei der WEKO daher, die EVR im Sinne von Art. 29 Abs. 2 KG zu genehmigen. 224. Es ist darauf hinzuweisen, dass Verstösse bzw. Widerhandlungen gegen die vorliegende EVR nach Massgabe von Art. 50 bzw. 54 KG mit einer Verwaltungs- bzw. Strafsanktion belegt werden. Diese Sanktionierbarkeit ergibt sich ohne Weiteres aus dem Gesetz selbst, weshalb auf eine entsprechende – lediglich deklaratorische und nicht konstitutive – Sanktionsdrohung im Dispositiv verzichtet werden kann. 211

C.7.2 Sanktionierung 225. Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird ein Unternehmen, welches an einer unzulässigen Abrede nach Art. 5 Abs. 3 bzw. 4 KG beteiligt ist oder sich nach Art. 7 KG unzulässig verhält, mit einer Sanktion belastet. 226. Im vorliegenden Fall kommt eine

Sanktionierung nicht in Betracht. Für das Produkt Maestro hat Mastercard bisher keine DMIF erhoben, so dass gar keine Wettbewerbsabrede vorliegt. Bezüglich des Produkts Debit Mastercard wurde der Safe Harbor und nach dessen Auslaufen die Vorgabe des Sekretariats in Bezug auf die Höhe der DMIF eingehalten. 212

C.8 Entzug der aufschiebenden Wirkung 227. Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG kommt einer allfälligen Beschwerde gegen vorliegende Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Soweit die Verfügung keine Geldleistungen zum Gegenstand hat, kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Die verfügende Behörde muss in diesem Zusammenhang prüfen, ob Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht der Behörde ein gewisser

211 Vgl. BVGer, B-2157/2006 vom 3.10.2007 E. 4.2.2, Flughafen Zürich AG, Unique; REKO/WEF vom 9.6.2005, RPW 2005/3, 555 E. 6.2.6, Telekurs Multipay. 212 Vgl. VA act. I.45.

52 Beurteilungsspielraum zu. Im Übrigen darf die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung nur dann entziehen, wenn sie hierfür überzeugende Gründe geltend machen kann. 213 228. Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass Mastercard per Ende Juni 2022 die Marktanteilsschwelle von 15 % gemäss Ziffer 4 Bst. a des Schlussberichts vom 31. Mai 2011 betreffend die Vorabklärung «22-0381: Maestro Fallback Interchange Fee und Debit Mastercard Interchange Fee» überschritten hatte (vgl. Rz 33). Seit diesem Zeitpunkt gilt der damals festgelegte Safe Harbour nicht mehr, weshalb ein Verfahren mit dem Fokus auf eine rasche Nachfolgeregelung eröffnet wurde (vgl. Rz 16). Dies ist mit der Verfügungsadressatin gelungen. Die rasche Umsetzung der vorliegenden Verfügung, welche die DMIF in einer angemessenen Höhe limitiert, was zu einer Rechtfertigung der Abrede gemäss Art. 5 Abs. 2 KG führt, liegt sowohl im Interesse des wirksamen Wettbewerbs als auch im privaten Interesse von Mastercard. Im vorliegenden Fall wird das Interesse der Verfügungsadressatin an einer raschen Umsetzung zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sie sich zur Implementierung der EVR verpflichtet hat, selbst wenn diese aufgrund allfälliger Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid der WEKO nicht in formelle Rechtskraft erwachsen sollte (siehe Rz 209 und Rz 222) Den anderen am Verfahren Beteiligten droht – wie oben dargelegt (Rz 102 ff.) – kein spürbarer wirtschaftlicher Nachteil, weshalb es nicht angezeigt erscheint, einer allfälligen Beschwerde gegen die Genehmigung der EVR eine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. 229. Es besteht nach dem Gesagten ein überwiegendes Interesse an der unverzüglichen Vollstreckbarkeit der vorliegenden Verfügung. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung ist aus diesen Gründen zu entziehen.

D Kosten 230. Die Gebührenpflicht, die Höhe der Verfahrenskosten und die Verlegung der Kosten richtet sich nach Art. 53a KG sowie der Gebührenverordnung KG 214. 231. Die Wettbewerbsbehörden erheben nach Art. 53a Abs. 1 Bst. a KG Gebühren für Verfügungen über die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen nach den Artikeln 26–31 KG. Nach Art. 53a Abs. 1 Bst. a KG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GebV-KG ist gebührenpflichtig, wer ein Verwaltungsverfahren verursacht hat. 232. Im Untersuchungsverfahren nach Art. 27 ff. KG besteht eine Gebührenpflicht für eine Partei, wenn sie an einer oder an mehreren unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt war oder wenn sie sich unterzieht. 215 Im vorliegenden Verfahren wurde die DMIF als Wettbewerbsabrede qualifiziert, welche nur unter bestimmten Bedingungen als gerechtfertigt gemäss Art. 5 Abs. 2 KG

gelten kann. Mastercard hat sich zu diesem Zweck zu einer EVR verpflichtet. Eine Gebührenpflicht ist daher zu bejahen.

233. Die Höhe der Verfahrenskosten bestimmt sich nach Art. 4 f. GebV-KG. Nach Art. 4 Abs. 2 GebV-KG gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.– bis 400.–. Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Auslagen für Porti sowie Telefon- und Kopierkosten sind in den Gebühren eingeschlossen (Art. 4 Abs. 4 GebV-KG).

213 Vgl. BGE 110 V 40, 45 E. 5.b; REKO/WEF, 21.1.2004, RPW 2004/1, 200, Flughafen Zürich AG/Sprenger Autobahnhof AG, Alternative Parking AG, Wettbewerbskommission – Valet Parking; RPW 2004/1, 125 f. Rz 80, Flughafen Zürich AG (Unique) – Valet Parking; RPW 2002/4, 602 f. Rz 30 ff., ETA SA Fabriques d'Ebauches. 214 Verordnung vom 25.2.1998 über die Gebühren zum Kartellgesetz (Gebührenverordnung KG, GebV-KG; SR 251.2). 215 BGE 128 II 247 E. 6.1, BKW FMB Energie AG; Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c GebV-KG e contrario.

53 234. Gestützt auf die Funktionsstufe der mit dem Fall betrauten Mitarbeiter rechtfertigt sich ein Stundenansatz von Fr. 130.– bis 290.–. Die aufgewendete Zeit beträgt vorliegend insgesamt 412 Stunden. Darin enthalten ist auch die Hälfte der in der Vorabklärung aufgelaufenen Kosten. Aufgeschlüsselt werden demnach folgende Stundenansätze verrechnet:

– 12 Stunden zu Fr. 130.–, ergebend Fr. 1560.–

– 450 Stunden zu Fr. 200.–, ergebend Fr. 90 000.–

– 23 Stunden zu Fr. 290.–, ergebend Fr. 6670.– 235. Demnach belaufen sich die Gebühren auf Fr. CHF 98 230.– 236. Von diesem Betrag auszuschneiden sind die Kosten für die Behandlung der abgewiesenen Gesuche um Parteistellung von Visa und SwissDebitPay. Der Aufwand für deren Bearbeitung hat sich je auf 7,5 Stunden zu Fr 200 belaufen, was je einen Betrag von Fr. 1500.– ergibt. 237. Die Verfahrenskosten in der Höhe von total Fr. 95 230.– werden Mastercard auferlegt.

E Ergebnis 238. Die WEKO kommt gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zu folgendem Ergebnis: 239. Die DMIF für CP-Transaktionen mit Debitkarten von Mastercard bildet eine Abrede über Mindest- und Festpreise gemäss Art. 5 Abs. 4 KG zwischen Mastercard als Lizenzgeberin und den Issuern und Acquirern als Lizenznehmerinnen. Diese Abrede führt einerseits direkt zu einem Festpreis zwischen den Issuern und den Acquirern (siehe Rz 160 f.). Andererseits wirkt sich die Abrede auch indirekt als Festsetzung eines Mindestpreises auf dem Acquiring-Markt aus (siehe Rz 162). Die Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung kann widerlegt werden. Als Abrede über Mindest- und Festpreise gemäss Art. 5 Abs. 4 KG ist die DMIF als qualitativ schwerwiegende Abrede zu qualifizieren, zumal kein Bagatellfall vorliegt. Vielmehr dürfte die DMIF aufgrund der Marktanteile von Mastercard und der hohen Umsätze mit Debitkarten auch quantitativ schwerwiegend sein, was aber letztlich offen gelassen werden kann. Die Erheblichkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG ist somit gegeben Die DMIF kann aus Effizienzgründen gemäss Art. 5 Abs. 2 KG gerechtfertigt werden, wenn ihre Höhe limitiert wird. Zu diesem Zweck sieht die EVR eine maximale DMIF von 0,12 % vom Transaktionsbetrag, verbunden mit einer maximalen DMIF von CHF 0.30 ab einem Transaktionsbetrag von CHF 300 vor.

54 F Dispositiv Aufgrund des Sachverhalts und der vorangehenden Erwägungen verfügt die WEKO: 1. Die WEKO genehmigt die von Mastercard mit dem Sekretariat der WEKO vereinbarte einvernehmliche Regelung vom 31. Oktober 2023 mit nachfolgendem Wortlaut: 1. Mastercard verpflichtet sich, die domestischen (Schweizer) Debitkarten Interchange Fees für Card-Present-Transaktionen für ihre Debitprodukte Maestro und Debit Mastercard (CP IF) innert drei Monaten nach dem Genehmigungsentscheid der WEKO so festzusetzen, dass bei Transaktionen bis CHF 300 die Obergrenze von 0,12 % des Transaktionswertes nicht überschritten wird und die Interchange Fee bei Transaktionen ab CHF 300 maximal CHF 0.30 beträgt. 2. Mastercard verpflichtet sich, dem Sekretariat jährlich per 1. April über die Einhaltung der CP IF gemäss vorstehender Ziffer 1 Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung umfasst für jedes Debitprodukt (Maestro und Debit Mastercard) namentlich die Anzahl Transaktionen, das Transaktionsvolumen sowie das Gesamtvolumen an Interchange Fees, welches mit Card-Present-Transaktionen generiert wurde. 3. Mastercard verpflichtet sich, die aktuellen CP IF auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. 4. Mastercard verpflichtet sich, bei einer Verwendung der No-Surcharging-Rule, diese gemäss europäischem Standard zu verwenden, das heisst, den Händlern darf zwar untersagt werden, Zuschläge für die Verwendung von Debitprodukten von Mastercard zu verlangen, Abschläge bleiben hingegen uneingeschränkt zulässig. 5. Die Vereinbarung gilt unbefristet. Mastercard kann jedoch erstmals ab dem 1. November 2030 eine Anpassung der CP IF unter Geltendmachung von einem der folgenden Gründe beantragen: a. Die Inflation in der Schweiz überschreitet seit dem 1. Januar 2023 das jährliche Inflationsziel der Schweizerischen Nationalbank;

b. die Kosten für die Herausgeber von Debitkarten sind im Vergleich zum 1. Januar 2023 um 10 % angestiegen; c. der Markt für bargeldlose Zahlungsmittel, inklusive alternativer Zahlungssysteme, Bezahlösungen und Geldformen wie etwa Mobile Payment-Lösungen (z.B. TWINT), Instant Payments, Account-to-Account Payments, E-Wallets, Request-to-Pay, Payment Service Initiation (PIS) oder Tokengeld (privates oder von Zentralbanken emittiertes Tokengeld) hat sich so verändert, dass die Debitkartenprodukte von Mastercard weniger attraktiv geworden sind und auf dem Gesamtmarkt für bargeldlose Zahlungsmittel im Vergleich zum Stand 1. Januar 2023 15 % weniger genutzt werden; d. die Nachfrage nach Firmendebitkarten von Mastercard hat sich im Vergleich zum 1. Januar 2023 relativ bemessen um 15 % gesteigert.

55 6. Mastercard verpflichtet sich zur Implementierung der vorliegenden EVR, selbst wenn diese aufgrund allfälliger Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid der WEKO nicht in formelle Rechtskraft erwachsen sollte. Umgekehrt wird das Sekretariat bei einer Festsetzung der CP IF gemäss dieser EVR keine Sanktion gemäss Art. 49a KG beantragen, sollte sich im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens gegen Mastercard ergeben, dass die EVR unzulässig war und die CP IF von Mastercard anders hätten festgesetzt oder verboten werden müssen. 7. Sollte die WEKO in der Untersuchung gegen Visa (22-0523: Interchange Fees für Debitkarten von Visa) zum Ergebnis gelangen, dass die CP IF höher festgesetzt werden darf, als in der obigen Ziffer 1 vereinbart, so ist Mastercard berechtigt, dieselbe CP IF gleichzeitig wie Visa anzuwenden. Gleiches gilt, falls eine höhere CP IF in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zugelassen werden sollte. 8. Mastercard und die WEKO sind berechtigt, die EVR unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten frühestens per 1. Januar 2033 zu kündigen. Wird die EVR nicht fristgemäss gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um eine Periode von

weiteren zwei Jahren. 2. Der Antrag von Visa auf Teilnahme am Verfahren als Dritte mit Parteistellung wird abge- wiesen. Visa wird als Dritte ohne Parteistellung am Verfahren beteiligt. 3. Der Antrag von SwissDebitPay auf Teilnahme am Verfahren als Dritte mit Parteistellung wird abgewiesen. SwissDebitPay wird als Dritte ohne Parteistellung am Verfahren beteiligt. 4. Der Antrag der auf Beteiligung am Verfahren als Dritte ohne Parteistellung wird gutgeheissen. 5. Im Übrigen wird die Untersuchung eingestellt. 6. Mastercard werden Verfahrenskosten nach Art. 53a KG in der Höhe von Fr. 95 230.– auferlegt. Visa und SwissDebitPay werden Verfahrenskosten von je Fr. 1500.– auferlegt. 7. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung ist zu eröffnen:

– Mastercard Europe, Waterloo (B), Zweigniederlassung Zürich, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich und Mastercard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, B-1410 Waterloo, Belgien vertreten durch Dr. Marcel Meinhardt und Sinem Süslü, Lenz & Staehelin, Brandschenkestrasse 24, 8027 Zürich Ziffer 2 und 5 der Verfügung sind zu eröffnen:

– Visa Europe Ltd., Head Office, 1 Sheldon Square, London W2 6TT, PO Box 39662, London W2 6HW, Vereinigtes Königreich vertreten durch Dr. Franz Hoffet, Dr. Richard Stäuber und Jonas J. Krull, Homburger AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich Ziffer 3 und 5 der Verfügung sind zu eröffnen:

– SwissDebitPay, c/o Kellerhals Carrard Zürich KIG, Rämistrasse 5, 8024 Zürich vertreten durch Dr. Daniel Emch und Stefanie Karlen, Kellerhals Carrard Bern KIG, Effingerstrasse 1, 3001 Bern

56 Die Verfügung geht in Kopie an:

– vertreten durch Dr. Monique Sturny, Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, Postfach, 8034 Zürich

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher Prof. Dr. Patrik Ducrey Präsidentin Direktor

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

57

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.